

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang

– Januar 2021 –

Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, hg. v. Burkhard KÄMPER / Arno SCHILBERG. – Münster: Aschendorff 2020. 514 S., kt € 39,90 ISBN: 978-3-402-13404-7

Auf den ersten Blick nimmt man das sprichwörtlich gewichtige Sammelwerk zum Verhältnis von Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen in die Hand und fragt sich, ob wohl der Aufwand lohnen mag. Nach der Lektüre ist man angenehm überrascht, in welcher Breite und mit welcher ausgewiesenen theoretischen, v. a. aber auch praktischen Fachkenntnis die von den beiden Hg.n, die Honorarprofessoren an der Juristischen Fak. der Ruhrniv. Bochum sind, ausgewählten Jurist/inn/en aus beiden großen christlichen Kirchen in NRW, aber auch den Ministerien der Landesregierung in Düsseldorf ihre Beiträge aufbereiten und präsentieren. Dafür fehlen theologische Stimmen fast durchgängig und das katholische Kirchenrecht wird wie so oft beobachtbar en passant von den weltlichen Juristen mitverarbeitet, sicher solide, aber im Detail dann doch manchmal mit älterer, wohl vertrauter Literatur und ohne weithin die theologischen Implikationen katholischer Rechtsnormen aufzugreifen, ohne deren Kenntnis ein Begreifen des katholischen Kirchenrechts nicht möglich ist.

Aus den zahlreichen Beiträgen, die kein gemeinsames Feld von der Wiege bis zur Bahre, das Staat und Religionsgemeinschaften betrifft, aussparen, möchte ich einige besonders gelungene Exemplare herausgreifen und sie beispielhaft für die vielen weiteren gelungenen Beiträge besprechen. Mit *Antonius Hamers*, idealiter Theologe und Jurist zugleich, zeichnet ein ausgewiesener Kenner der Konkordatsthematik die Vereinbarungen mit der katholischen Kirche in NRW nach (52–62). Der in NRW sehr präzente Islam in all seinen verschiedenen Facetten, d. h. diversen Religionsgemeinschaften, deren vier größten Verbände alle ihren Hauptsitz in Köln haben, wird von *Said Barkan* fast schon leidenschaftlich dargestellt und juristisch bearbeitet (70–85). Seiner Kritik am ausgelaufenen Beiratsmodell und dem Kommissionsmodell als seinem Nachfolger zum islamischen Religionsunterricht kann man nur zustimmen, denn es ist nicht verfassungsgemäß, wenn der Staat Theolog/inn/en in diese Organe beruft. Dass an anderer Stelle in einem Beitrag von *Ulrich Pfaff* zum Thema Religionsunterricht (280) noch nicht einmal im Ansatz eine verfassungsrechtliche Relecture dieser Lösung vorgetragen wird, zeigt, wie wichtig diese Kritik ist. Dem abschließenden Urteil, dass der Islam in NRW religionsverfassungsrechtlich weiterhin auf „niedrigem Niveau“ (84) ressortiere, kann man kaum widersprechen. Es spricht für die Hg., solch eine kritische Stimme in den Band aufgenommen zu haben. Der Beitrag von *Klaus Hartung* zur Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus (86–98) an Religionsgemeinschaften in NRW ist v. a. historisch höchst aufschlussreich. Dies gilt auch für den Beitrag von *Siegbert Gatawis* und *Katrin Haghgu* zur religionsrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW (99–110), der in der Tendenz aufzeigt, dass dieses in Münster ansässige Gericht trotz des Selbstbestimmungsrechts der

Religionsgemeinschaften seine Justizgewährungspflicht extensiver als in der Vergangenheit ausschöpft. Mit Gewinn liest man weiterhin den Beitrag von *Markus Schulten* zu den fiskalischen Baulasten (204–215), bei dessen Lektüre man z. B. erfährt, dass das Land NRW aktuell an insgesamt 135 kirchlichen Gebäuden im Rahmen von Patronatsverpflichtungen die Baulast (210) trägt. Nachvollziehbar rät Schulten am Ende seiner Ausführungen, dass es in der Zukunft, wie beispielsweise in Bayern geschehen, sinnvoll sein könnte, zu einer einvernehmlichen Ablösung der fiskalischen Baulasten zu kommen, die beiden Seiten Handlungs- und finanzielle Planungssicherheit geben könnte. Mit *Michael Oberkötter* konnte ein exzellenter ministerialer Fachmann für den Themenkomplex der Hochschulen in NRW mit ihren theol. Fak.en und Instituten (300–309) gewonnen werden. Oberkötter legt knapp und konzise die geltenden Regelungen, auch mit Blick auf die islamische Theologie dar. Breiten Raum nimmt der Themenkomplex „dritter Weg und die beiden Kirchen“ ein, dem allein fünf Beiträge gewidmet sind, wobei sich einer aus aktuellem Anlass mit dem immer größeren Einfluss der europäischen Rechtsprechung auf die kirchlichen individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Normen und deren abnehmende Durchsetzbarkeit im Alltag bezieht. Mir scheint, hier wäre es im Detail angemessener gewesen, einige Beiträge kürzer zu fassen, da sie für ein Handbuch doch zu sehr ins Detail gehen. *Frank Stollmann* und *Laura Wenzel* beschäftigen sich gegen Ende mit den kirchlichen Friedhöfen im System des staatlichen Bestattungswesens (487–497), die in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern eine große Bedeutung aufweisen, aber auch unter ökonomischen Druck geraten sind, da zunehmend immer weniger Erdbestattungen stattfinden. Beide Vf. nehmen Entwicklungen wie Friedwälder in den Blick wie auch die Tatsache, dass durch kulturell und religiös anders geartete Bestattungsformen im Islam und anderen Religionen auch Herausforderungen für das kirchliche Friedhofswesen entstehen können, insbes. wenn sie Simultanfriedhöfe sind. Auch die Tierbestattung akzessorisch (495) zu einer menschlichen Leiche ist in NRW inzwischen möglich. In diesem Artikel hätte man noch auf die wachsende Zahl von Kolumbarien mit ihren spezifischen staatlich-rechtlichen, aber auch kirchenrechtlichen Herausforderungen eingehen können.

Diese Auswahl zeigt, dass es den Hg.n gelungen ist, einen guten Überblick zum Verhältnis von Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen zu geben.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)